

durch öffentliche Bekanntmachung, zurückgenommen sei. Eine Beschränkung der im §. 119 a und im §. 120 Abs. 2 aufgestellten Grundsätze für den Fall des Erlöschens der Vollmacht durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Machtgebers sei nicht erforderlich. Liege der Vollmacht ein Auftrag zu Grunde, so greife der §. 602 Platz; in anderen Fällen komme in Betracht, daß der Bevollmächtigte, da seine Verfügungsmacht nicht weiter reiche, als diejenige seines Machtgebers, nach der Konkursöffnung auch seinerseits nicht in der Lage sei, mit Rechtswirksamkeit Verfügungen über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu treffen. Anlangend endlich den Fall, wenn der Bevollmächtigte zum Nachweise der Bevollmächtigung von dem Machtgeber eine Vollmachtsurkunde erhalten und dieselbe dem Dritten vorgelegt habe, so sei die in dieser Hinsicht im Antrag 1 c in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem §. 121 Abs. 4 des Entw. getroffene Bestimmung ihrem sachlichen Inhalte nach zu billigen. Der dem Unterantrage 3 zu Grunde liegende Gedanke, die Wirksamkeit des Erlöschens der Vollmacht an das weitere Erforderniß zu knüpfen, daß der Vollmachtgeber diejenigen Personen, welchen der Bevollmächtigte die Vollmacht vorgezeigt, von der erfolgten Zurückgabe der Urkunde benachrichtigt haben müsse, wurde von der Mehrheit verworfen, weil hierdurch dem Dritten auf Kosten des Machtgebers ein zu weit gehender Schutz gewährt werden würde. Einerseits sei der Machtgeber häufig gar nicht in der Lage, alle diejenigen Personen zu kennen, welchen die Vollmacht vorgelegt worden, andererseits geschehe dem Dritten nicht zu viel, wenn ihm angeschlossen werde, sich bei der Vornahme späterer Rechtsgeäfte die Vollmacht wiederholt vorlegen zu lassen; unterlasse er dies, so handele er auf eigene Gefahr.

25. (§. 307 bis 318.)

- I. a) Die Komm. trat zunächst in die Berathung folgenden Antrags ein: §. 121 Abs. 2
der in der vorigen Sitzung zu §. 121 Abs. 2 beschlossenen Vorschrift Abschrift der
(§. 147 unter III) die Zusätze beizufügen: zurück-
gebenden
Urkunde.

Vor der Zurückgabe kann der Bevollmächtigte eine beglaubigte Abschrift der Urkunde anfertigen lassen.

Die Kosten der Anfertigung fallen dem Vollmachtgeber zur Last, wenn nicht die Ausübung der Vollmacht Angelegenheit des Bevollmächtigten oder eines Dritten ist.

Der Antrag wurde abgelehnt. Man war der Ansicht, daß die angeregten Fragen, insbesondere die Frage über den Kostenpunkt, nicht wohl für alle Fälle gleichmäßig beantwortet werden könnten, daß bei der Beurtheilung vielmehr die obligatorischen Beziehungen, welche nach dem der Vollmachtserteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestehen, in Betracht gezogen werden müßten und daß es deshalb nicht rathsam erscheine, an dieser Stelle eine Vorschrift allgemeinen Inhalts zu geben.

- b) Man ging zur Berathung des §. 121 Abs. 3 über, bezüglich dessen §. 121 Abs. 3.
nachstehende Anträge vorlagen: Kraftlos-
erklärung der
Vollmachts-
urkunde.

1. An Stelle des Abs. 3 des §. 121 zu bestimmen:

Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht die Vollmachtsurkunde für kraftlos zu erklären. Der Beschluß erfolgt ohne Gehör des Bevollmächtigten und ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Vollmachtsurkunde kraftlos.

Zuständig für die Kraftloserklärung ist sowohl das Amtsgericht, bei welchem der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

hierzu die Unteranträge:

a) im Abs. 1 der vorstehenden Bestimmungen unter Streichung der Worte „ohne Gehör des Bevollmächtigten“ den Satz einzufügen:

Vor der Entscheidung kann der Bevollmächtigte gehört werden.

ß) den im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen den Zusatz beizufügen:

Der Bevollmächtigte oder ein Dritter, der dem Vollmachtgeber das Recht des Widerrufs bestritten, kann bei dem zuständigen Gerichte Klage auf Aufhebung der Kraftloserklärung erheben.

2. den Abs. 3 des §. 121 zu streichen;

3. an Stelle des Abs. 3 des §. 121 zu bestimmen:

Die Vollmachtsurkunde kann von dem Vollmachtgeber für kraftlos erklärt werden. Die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekannt gemacht werden. Mit dem Ablauf zc. (wie in dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 3).

Zuständig für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung ist zc. (wie in dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 2).

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn die Vollmacht unwiderruflich ist.

4. an Stelle der Abs. 2, 3 des §. 121 zu bestimmen:

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben oder die gerichtliche Kraftloserklärung derselben zu veranlassen.

Die Kraftloserklärung erfolgt durch einen Beschluß, welcher nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekannt zu machen ist. Mit dem Ablauf zc. (wie in dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2).

Auf Antrag des Vollmachtgebers kann die Kraftloserklärung im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgen.

5. an Stelle des Abs. 3. des §. 121 zu bestimmen:

Auf Antrag des Machtgebers hat das Gericht die Vollmachtsurkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären, wenn ihm das Erlöschen der Vollmacht dargethan ist. Der Beschluß erfolgt nach Anhörung des Bevollmächtigten, er ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf zc. (wie in dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2).

hierzu die Unteranträge:

- a) in dem im Antrage 5 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 1 statt „dargethan ist“, zu setzen „glaubhaft gemacht worden ist“;
- β) in dem im Antrage 5 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 2 statt „Der Beschluß erfolgt nach Anhörung des Bevollmächtigten, er ist“ zu setzen „Vor der Entscheidung kann der Bevollmächtigte gehört werden. Der Beschluß ist“.

Die Komm. entschied sich unter Verwerfung der übrigen Anträge für die Annahme des nach den beiden Unteranträgen geänderten Hauptantrags 5.

Erwogen war:

Das im Abs. 3 des §. 121 sowie im Hauptantrag 1 für die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde vorgeschlagene Verfahren entspreche, nachdem durch die Beschlüsse zu §. 119 das Prinzip der Widerruflichkeit der Vollmacht durchbrochen worden sei, den Anforderungen der Gerechtigkeit in den Fällen nicht mehr, in welchen es sich um eine unwiderrufliche Vollmacht handele. Eine Unterscheidung in der Richtung, daß in den letzteren Fällen die Vollmacht trotz der Kraftloserklärung der Urkunde fortbestehe, würde mißlich sein und im Verkehre nicht verstanden werden. Thatsächlich vermindere man die Bedeutung einer unwiderruflichen Vollmacht in erheblicher Weise, wenn dem Vollmachtgeber freigestellt werde, jede Vollmachtsurkunde durch das Gericht entkräften zu lassen. Nach dem Standpunkte, welchen der Entw. eingenommen, sei es unbedenklich gewesen, die Thätigkeit des Gerichts auf eine Prozedur formeller Natur zu beschränken; nach den nunmehr gefaßten Beschlüssen erscheine es dagegen nothwendig, der gerichtlichen Entscheidung eine gewisse sachliche Prüfung voranzugehen zu lassen. Es liegt nahe, die Bestimmungen als Verfahrensvorschriften aus dem Entw. auszuscheiden und dieselben, je nach ihrer Ausgestaltung, in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in die C.P.D. zu verweisen; bei dem engen Zusammenhang, in welchem dieselben mit dem materiellen Rechte stehen, empfehle es sich aber doch, das Verfahren über die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde wenigstens den Grundzügen nach im B.G.B. zu regeln. Dem Unterantrag 1β könne nicht beigetreten werden. Sehe man in der Kraftloserklärung der Urkunde eine von den Gerichten als Organen der nichtstreitigen Rechtspflege erlassene Verfügung, so könne die Aufsehung einer solchen Verfügung nicht im Wege einer vor den bürgerlichen Gerichten zu erhebenden Klage auf Aufhebung der Kraftloserklärung erfolgen; jedenfalls würde eine solche Gestaltung zu den in einzelnen Bundesstaaten in Ansehung der freiwilligen

Glaubhaft-
machung d.
Erlöschens.

Gerichtsbarkeit bestehenden Einrichtungen wenig passen. Durch das Erforderniß einer fachlichen Prüfung des Verhältnisses verliere das Verfahren allerdings erheblich an Einfachheit und Schleunigkeit; es behalte aber doch neben dem ordentlichen Rechtsweg immerhin noch für eine große Zahl von Fällen, in welchen die Würdigung des Sachverhalts keine Schwierigkeiten bereite, einen nicht zu unterschätzenden Werth.

Gerichts-
beschluß.

Der Antrag 3, welcher die Kraftloserklärung der Urkunde nicht von dem Gerichte, sondern von dem Vollmachtgeber ausgehen lassen und das Gericht, damit Dritten gegenüber die Fiktion der Kenntniß eintrete, nur mit der öffentlichen Bekanntmachung der Kraftloserklärung befaßt wolle, sichere sowenig wie der Antrag 1 die rechtliche Stellung des Inhabers einer unwiderruflichen Vollmacht, weil auch hier die Frage der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Vollmacht offen bleibe.

Antrag d.
Vollmacht-
gebers,

Der Antrag 4, welcher die gerichtliche Entkräftung der Vollmachtsurkunde auf die Veranlassung des Bevollmächtigten zulassen, im Uebrigen aber dem Vollmachtgeber ermöglichen wolle, die Kraftloserklärung im Wege der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung herbeizuführen, lege dem Rechtsbehelfe eine andere Bedeutung bei, als beabsichtigt werde, und könne deshalb nicht in Betracht kommen.

In den angenommenen Anträgen sei eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens zu finden. Der Vollmachtgeber habe hiernach als Antragsteller dem Gerichte das Erlöschen der Vollmacht glaubhaft zu machen, und das Gericht sei nach Lage der Sache befugt, vor seiner Entscheidung den Bevollmächtigten zu hören.

Gerichtssand.

Einverstanden war man unter Billigung der über die örtliche Gerichtskompetenz gegebenen Normen darüber, daß die ausschließliche fachliche Zuständigkeit zur Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde dem Amtsgerichte zukomme.

§. 122.
In Vollmacht
vorgen. einseit.
Rechtsgesch.

II. Zu §. 122 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 122 zu fassen:

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

hierzu der Unterantrag:

dem zweiten Satze der vorstehenden Bestimmung den Zusatz beizufügen:

oder wenn der Bevollmächtigte dem Anderen die öffentliche Bekanntmachung der Vollmacht nachweist.

(Vergl. §. 120. Anheimgegeben wird, die Bestimmung statt im zweiten, im ersten Satze beizufügen und demgemäß im ersten Satze statt „ist unwirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt

und das Rechtsgeschäft“ zu setzen „ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte weder eine Vollmachtsurkunde vorlegt, noch die öffentliche Bekanntmachung der Vollmacht nachweist und das Rechtsgeschäft“.)

2. an Stelle des §. 122 zu bestimmen:

Wahnungen, Kündigungen und ähnliche einseitige verfügende Willensmittheilungen seitens eines Bevollmächtigten sind unwirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und die Verfügung aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

hierzu der Antrag, für den Fall der Ablehnung des Antrags 2 den §. 122 zu fassen:

Wird von dem Bevollmächtigten eine Handlung oder Erklärung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Be-theiligten vorgenommen wird, ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde vorgenommen, so ist die Handlung oder Erklärung unwirksam, sofern sie aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

3. den §. 122 zu fassen:

Wird von einem Bevollmächtigten einem Anderen gegenüber eine den letzteren belastende Willenserklärung ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde abgegeben, so ist die Erklärung unwirksam, wenn der Andere sie wegen dieses Mangels unverzüglich zurückweist.

4. dem §. 122 den Zusatz beizufügen:

Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn der Andere von dem Vorhandensein der Bevollmächtigung Kenntniß hatte.

1. Der zu Antrag 1 gestellte Unterantrag sowie der zu Antrag 2 gestellte Eventualantrag wurden im Laufe der Berathung zurückgezogen.

Die Komm. beschloß, unter Ablehnung der Anträge 2, 3 und 4 den Hauptantrag 1 anzunehmen.

Für die Entscheidung waren bezüglich des angenommenen, mit dem Entw. sachlich übereinstimmenden ersten Satzes folgende Erwägungen maßgebend:

Der Antrag 2, der von der Betrachtung ausgehe, daß es sich nicht empfehle, den Begriff der einseitigen, einem Anderen gegenüber vorzunehmenden Rechtsgeschäfte im G. B. zu verwenden, müsse nach den hierüber gefaßten Beschlüssen (vergl. S. 128 ff.) als erledigt angesehen werden. Die im Antrage 3 befürwortete Einschränkung des §. 122 auf die Abgabe belastender Willenserklärungen bezwecke, Bedenken zu beseitigen, deren Berechtigung nicht anzuerkennen sei. Es könne nicht zugegeben werden, daß die Vorschrift zwar für die Mahnung und Kündigung passe, daß sie aber keineswegs bezüglich aller empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfte am Platze sei. Dazu komme, daß der Ausdruck „be-

lastende Willenserklärung“ der erforderlichen Bestimmtheit entbehre und voraussichtlich Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten geben würde.

Anlangend die im zweiten Satze des Antrags 1 vorgeschlagene Bestimmung, so hielt man dieselbe im Anschluß an den zu §. 65 gefaßten, auf S. 62 unter IIIh erwähnten Beschluß¹⁾ für erforderlich. Mit dem Antrage 4 noch weiter zu gehen und die Zurückweisung des Rechtsgeschäfts auch dann auszuschließen, wenn der Dritte in anderer Weise Kenntniß von der Bevollmächtigung erlangt habe, erachtete man nicht für angezeigt, weil die so erworbene Kenntniß nicht immer als eine unbedingt sichere gelten könne.

§§. 123, 124.
Vertrag eines
Vertreters
ohne Vertretungs-
macht.

III. Die Berathung des §. 123 wurde mit derjenigen des §. 124 verbunden. Auf diese Paragraphen bezogen sich nachstehende Anträge:

1. an Stelle der §§. 123, 124 zu bestimmen:

Hat Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag abgeschlossen, so ist die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängig. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er bei der Schließung desselben den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vertretene nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles diesem gegenüber die Genehmigung ausdrücklich erklärt.

2. a) den Abs. 2 des §. 123 zu fassen:

Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, kann der andere Theil seine Vertragserklärung widerrufen, es sei denn, daß er bei der Schließung des Vertrags den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat. Der Widerruf kann sowohl dem Vertretenen als dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

- b) dem §. 123 folgende Vorschrift als neuer Absatz beizufügen:

Solange die Genehmigung nicht erteilt und die im Abs. 3 zugelassene Aufforderung nicht erfolgt ist, gilt der Vertreter als für den Fall der Ertheilung der Genehmigung ermächtigt, die aus dem Vertrage für den Vertretenen sich ergebenden Rechte auszuüben.

- ¹⁾ Der §. 65d der Vorl. Zuf. lautet:

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Minderjährige mit der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

3. a) im ersten Satze des §. 123 Abs. 3 statt „eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt“ zu setzen „die Genehmigung nicht zukommt“;
- b) für den Fall der Annahme des Antrags 1 im zweiten Satze des Abs. 2 das Wort „ausdrücklich“ zu streichen.

Dem Antrage 3 war zur Begründung beigelegt: Stillschweigende Willenserklärungen stünden im Allgemeinen den ausdrücklichen gleich, es liege kein zwingender Grund vor, hier eine stärkere Form zu fordern. Stillschweigende Willenserklärungen seien unter Umständen viel bestimmter und deutlicher, als ausdrückliche Erklärungen. Die Gründe, welche dazu geführt haben, bei §. 65 Abs. 5 des Entw. das Erforderniß einer ausdrücklichen Erklärung aufzugeben (vergl. S. 61 unter e), seien auch hier durchschlagend.

Der Antrag 2b wurde im Laufe der Berathung von dem Antragsteller dahin modifizirt, daß die Worte „und die im Abs. 3 zugelassene Aufforderung nicht erfolgt“ ausfallen sollen.

Die Komm. genehmigte den Abs. 1 Satz 1 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen; desgleichen den Abs. 2 dieser Bestimmungen, jedoch unter Annahme der im Antrage 3b befürworteten Aenderung. Sie genehmigte ferner den Antrag 2a und lehnte den Antrag 2b ab.

Der Entw. fand somit bezüglich des §. 123 Abs. 1 seinem sachlichen Inhalte nach die Billigung der Komm. Bei der Annahme des Antrags 2a war die Erwägung maßgebend, daß die vorgeschlagene Bestimmung im Einklange mit dem zu §. 65 gefaßten, im §. 65a Satz 3 und 4 der Vorl. Zuf.¹⁾ wiedergegebenen Beschlusse stehe und daß die Gleichbehandlung der von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossenen Verträge und der von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters geschlossenen Verträge auch in dieser Hinsicht zu billigen sei. Anlangend den Abs. 3 des §. 123, so erachtete man, hierin vom Entw. abweichend, für angemessen, daß der Vertretene, auch wenn eine Aufforderung zur Erklärung noch nicht erfolgt sei, die Genehmigung oder Verweigerung nur dem anderen Theile gegenüber erklären dürfe, da insoweit die Rücksicht auf die Lage des Vertreters dem Interesse des Dritten untergeordnet werden müsse. Man war des Weiteren der Ansicht, daß eine ausdrückliche Erklärung hier ebenso wenig zu verlangen sei wie im Falle des §. 65 Abs. 5. Im Uebrigen kam zu Gunsten des im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 2 in Betracht, daß die Fassung desselben dem §. 65b Abs. 1, 2 der Vorl. Zuf.²⁾ entspreche. Der Abs. 4 des

1) Die Sätze 3, 4 des §. 65a der Vorl. Zuf. lauten:

Der andere Theil kann jedoch, solange die Genehmigung nicht erteilt ist, seine Vertragserklärung widerrufen, es sei denn, daß er bei der Schließung des Vertrags die Minderjährigkeit oder den Mangel der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung gekannt hat. Der Widerruf kann sowohl dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen als diesem selbst gegenüber erklärt werden.

2) Die Abs. 1, 2 des §. 65b der Vorl. Zuf. lauten:

Die Genehmigung des Vertrags sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

Der Verweigerung steht es gleich, wenn der gesetzliche Vertreter nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles diesem gegenüber die Genehmigung erklärt.

§. 123 wurde auf Grund der Erwägung gestrichen, daß der darin enthaltene Rechtsatz, soweit er richtig sei, eines besonderen Ausdrucks nicht bedürfe, daß er aber unter Umständen unrichtig sei, z. B. dann, wenn der Vertrag in Folge des Todes des Vertretenen gegenstandslos geworden.

Zu Gunsten des abgelehnten Antrags 2b war geltend gemacht worden, das Verkehrsbedürfnis erfordere, daß, wenn der negotiorum gestor einen Vertrag mit einem Dritten geschlossen, ohne daß dieser den Mangel der Vertretungsmacht beanstandet habe, der Erstere während der Schwebezeit, bis über die Genehmigung seitens des Vertretenen entschieden sei, befugt sein müsse, die aus dem Vertrage sich ergebenden Rechte für den Vertretenen auszuüben, ohne daß dem Dritten gestattet sein könne, dieser Ausübung mit dem Verlangen einer Vollmachtsvorlage entgegen zu treten. Habe der negotiorum gestor z. B. vermietet, so dürfe der Miether nicht in der gedachten Weise eine Kündigung des gestor zurückweisen können. Dieser Ausführung gegenüber wurde hervorgehoben: soweit die dem Antrage zu Grunde liegende Folgerung richtig sei, werde sie sich auch ohne ausdrückliche Vorschrift aus dem durch die negotiorum gestio zwischen dem gestor und dem Dritten geschaffenen Rechtsverhältniß ergeben, bei der allgemeinen Fassung der beantragten, in ihrer Tragweite nicht wohl übersehbaren Vorschrift müsse aber besorgt werden, daß sie zu einer unsicheren Rechtsanwendung und zu Entscheidungen führen könnte, welche der Lage des Vertretenen nicht gerecht werden würden.

26. (C. 319 bis 336.)

§. 125.
Haftung des
Vertreters.

Zu §. 125 lagen folgende Anträge vor:

1. an Stelle des §. 125 zu bestimmen:

Wird die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen geschlossenen Vertrags von dem Vertretenen verweigert, so haftet der Vertreter persönlich dem anderen Theile; dieser kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadenersatz fordern.

Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Vertreter über den Mangel der Vertretungsmacht in entschuldbarem Irrthume war oder der Andere den Mangel kannte.

2. den §. 125 zu fassen:

Wird die Genehmigung des ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen geschlossenen Vertrags von dem Vertretenen verweigert, so ist der Vertreter dem anderen Theile zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen derselbe dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht des Vertreters vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Wirksamkeit des Vertrages hat.

Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.

(Der Antrag bezweckt, den §. 125 mit den zu den §§. 98, 99 gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen; vergl. auch den Art. 48 d. schweiz. Obligationenrechts.)